



## **Zustimmungen zu den Regelungen des Mindestlohngesetz (MiLoG)**

### **1. Einhaltung des MiLoG**

1.1 Der Auftragnehmer wird die sich aus dem MiLoG ergebenden Pflichten erfüllen, soweit aus der Verletzung dieser Pflichten durch den Auftragnehmer Ansprüche gegen den Auftraggeber hergeleitet werden können. Insbesondere wird der Auftragnehmer seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zahlen.

1.2 Soweit der Auftraggeber Kenntnis von Tatsachen erlangt, die eine Verletzung der von Ziff. 1.1 erfassten Pflichten als möglich erscheinen lassen, hat der Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers die Erfüllung dieser Pflichten nachzuweisen. Soweit dieser Nachweis nicht erfolgt, gilt die betroffene Pflicht als vom Auftragnehmer verletzt.

1.3 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die von Ziff. 1.1 erfassten Pflichten, hat er an den Auftraggeber für jeden Fall der Verletzung und unabhängig vom Nachweis eines Schadens eine sofort fällige, vom Auftraggeber nach billigem Ermessen festzulegende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe in angemessener Höhe zu entrichten. Der Auftraggeber ist befugt, die jeweilige Vertragsstrafe neben der weiteren Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers geltend zu machen. Auf einen Schadensersatzspruch des Auftraggebers wird die zu entrichtende Vertragsstrafe angerechnet.

1.4 Sollte der Auftragnehmer gem. § 16 MiLoG meldepflichtig sein, wird er eine Kopie der jeweiligen Anmeldung unverzüglich nach deren Vorlage bei der zuständigen Behörde dem Auftraggeber übermitteln.

### **2. Freistellung**

2.1 Soweit von einem Dritten Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht werden, die auf eine Verletzung der von Ziff. 1.1 erfassten Pflichten zurückgeführt werden (z. B. Zahlungsansprüche gem. § 13 MiLoG), hat der Auftragnehmer den Auftraggeber nach schriftlicher Aufforderung von diesen Ansprüchen unverzüglich freizustellen.

2.2 Diese Freistellung hat dadurch zu erfolgen, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Bürgschaft einer Bank stellt, die in Deutschland ihren Sitz hat und als inländischer Steuerbürge zugelassen ist.

2.3 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über alle von § 2.1 erfassten Ansprüche Dritter unverzüglich nach deren Geltendmachung unterrichten. Anschließend ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber ebenfalls unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen Einwendungen, Einreden oder sonstige Gegenrechte des Auftraggebers gegen die geltend gemachten Ansprüche hergeleitet werden können, soweit der Auftragnehmer von diesen Tatsachen Kenntnis hat oder bei angemessener Sorgfalt hätte haben müssen.

### **3. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen**

3.1 Der Auftragnehmer hat auch dafür zu sorgen, dass seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ihre sich aus dem MiLoG ergebenden Pflichten – insbesondere ihre Pflicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns – erfüllen, soweit aus der Verletzung dieser Pflichten durch den Auftragnehmer Ansprüche gegen den Auftraggeber hergeleitet werden können.

3.2 Soweit von einem Dritten Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht werden, die auf einen Verstoß eines von Ziff. 3.1 erfassten Dritten gegen eine sich aus dem MiLoG ergebende Pflicht zurückgeführt werden (z. B. Zahlungsansprüche gem. § 13 MiLoG), kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Freistellung verlangen, wobei Ziff. 2 entsprechend anwendbar ist.

Datum/ Signatur/ Firmenstempel Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Position im Unternehmen des Auftragnehmers \_\_\_\_\_